

SCHUTZZIEL

Mit der Verordnung vom 11. Juni 2002 will das Regierungspräsidium Stuttgart verhindern, dass die Qualität der Stuttgarter Heilquellen beeinträchtigt wird und ihre Schüttung zurück geht. Deshalb sind im Schutzgebiet nur Handlungen zulässig, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht besorgen lassen.

BESCHRÄNKUNGEN, VERBOTE

Die Schutzgebietsverordnung trifft für die einzelnen Zonen abgestufte Regelungen mit Beschränkungen, Verboten und zusätzlichen Anforderungen.

SCHUTZGEBIET

Das Quellenschutzgebiet erstreckt sich auf die Landeshauptstadt Stuttgart, neun Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen (Böblingen, Ehningen, Grafenau, Leonberg, Magstadt, Renningen, Rutesheim, Sindelfingen und Weil der Stadt) sowie die Städte Esslingen am Neckar, Gerlingen und Fellbach.

Das Quellenschutzgebiet umfasst eine Fläche von 30.062 ha und gliedert sich in die **Fassungsbereiche**, die **Kernzone**, die **Innenzone** und die **Außenzone**. Die Außenzone umfasst Teile der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und des Rems-Murr-Kreises sowie Bereiche der Landeshauptstadt. Die Fassungsbereiche und die Innen- und Kernzone liegen im Stadtgebiet Stuttgart (Nesenbach- und Neckartal).

UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN, INSBESONDERE HEIZÖL UND DIESELKRAFTSTOFF

Anlagen zum Umgang mit solchen Stoffen müssen dicht sein und auslaufende Flüssigkeiten auffangen können. Wie in Wasserschutzgebieten üblich, sind sie auch im Heilquellenschutzgebiet mit einem **vergrößerten Auffangraum** zu versehen, der dem Volumen der Anlage entspricht. Abhängig vom Volumen der Anlage und der Wassergefährdungsklasse (WGK) der vorhandenen Stoffe, unterliegen die Anlagen **erweiterten Prüfpflichten**. Erleichterungen für Haushalte und Gewerbe in folgenden Fällen:

Gesamtes Schutzgebiet: Keine zusätzlichen Anforderungen bei der Lagerung von Heizöl oder Diesel in werksgefertigten glasfaserverstärkten Behältern aus Kunststoff (GfK) bis 2 m³ Inhalt bei max 10 m³ Gesamtinhalt und Aufstellung auf flüssigkeitsdichtem Boden ohne Abläufe.

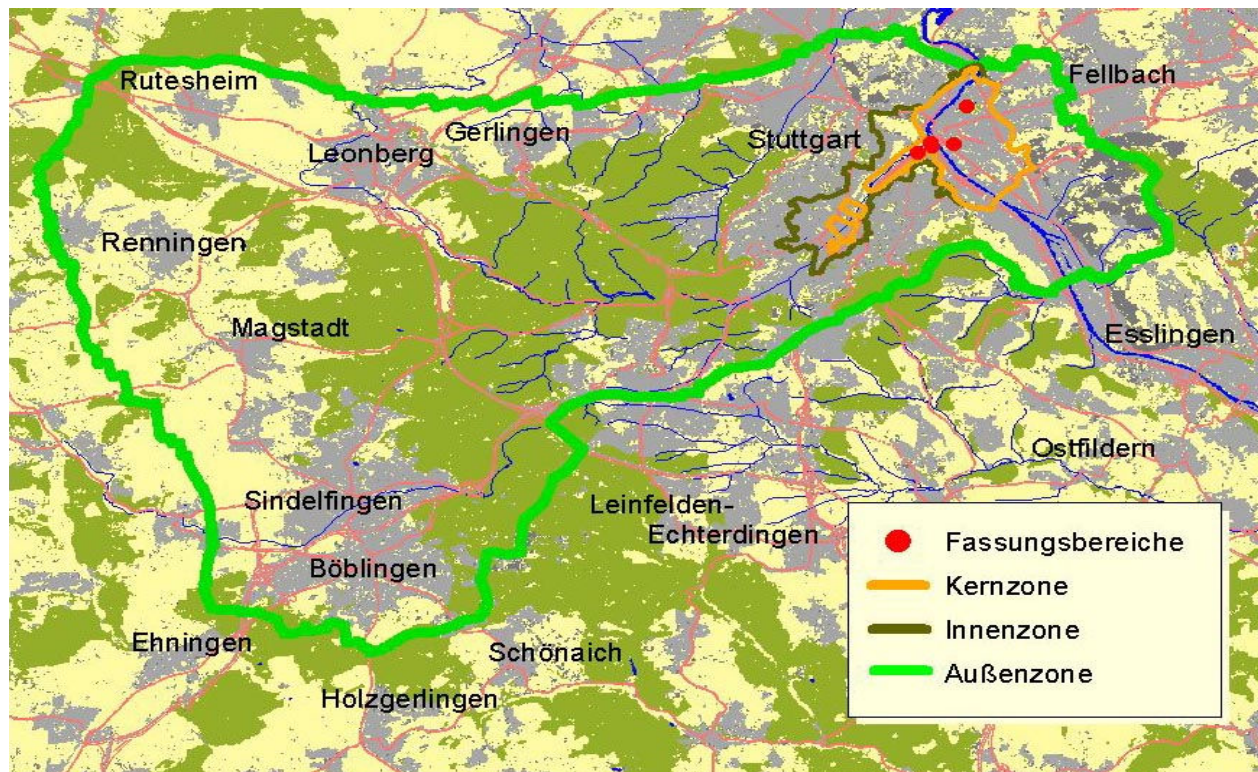
Außenzone: Abhängig von der Lagermenge und der Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe keine zusätzlichen Anforderungen bei Fass- und Gebindelager. Weitere Ausnahmeregelungen für Kleingebindelager mit Einzelbehältern bis 20 l Inhalt.

Innenzone und Kernzone: Anzeigepflicht für die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, abhängig vom Anlagenvolumen und der Art des gelagerten Stoffes.

Prüfpflicht bei Heizöl- und Diesellagerung:

<u>unterirdische</u> Anlagen:	alle 2,5 Jahre
Ausnahme: Heizöl bis 10 m ³ :	alle 5 Jahre
<u>oberirdische</u> Anlagen ab 1 m ³ :	alle 5 Jahre
für Heizöl erst ab 10 m ³	

Zu näheren Einzelheiten geben die Wasserbehörden Auskunft.



LANDWIRTSCHAFT

Die Landwirtschaft muss sich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und bei der Düngung an die schon bisher geltende „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft halten.

Verboten ist nur die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Terbutylazin enthalten.

NUTZUNG DER ERDWÄRME ODER DER GRUNDWASSTERTEMPERATUR

Außenzone: Verbot der Verwendung von wassergefährdenden oder organischen Stoffen in den Anlageteilen im Unterkeuper und in tieferen Schichten. Soweit nicht verboten, besteht u.U. Erlaubnispflicht.

Innenzone und Kernzone: Anlagen zur Nutzung der Boden- und / oder Grundwassertemperatur im Unterkeuper und in tieferen Schichten verboten. Verboten auch Anlagen, die wassergefährdende oder organische Stoffe verwenden (unabhängig von der Tiefe).

GRUNDWASSERENTNAHME

(z.B. für die Eigenwasserversorgung)

Außenzone: Verbot der dauerhaften Entnahme aus dem Oberen Muschelkalk; Obergrenzen bei lediglich vorübergehender Entnahme.

Innenzone: Entnahmeverbot für den Bereich des Oberen Muschelkalks und der darüber liegenden Schichten; Obergrenzen bei vorübergehender Entnahme aus den Schichten oberhalb des Unterkeupers.

Kernzone: uneingeschränktes Entnahmeverbot.

BAULICHE UND ANDERE EINGRIFFE

(z.B. Baugruben, Gräben, Bohrungen)

Außenzone: Keine Einschränkungen.

Innenzone: Verboten flächenhafte Eingriffe in den Unterkeuper und in tiefere Schichten sowie in Bereiche der Grundgipsschichten.

Aufzählung der für die Heilquellen nicht gefährlichen Eingriffe.

Kernzone: Verboten flächenhafte Eingriffe, die unter die Basis der quartären Ablagerungen im Nesenbachtal und im Neckartal hinunterreichen. Verboten das Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von > 500 m².

NÄHERE AUSKÜNFTE

bei

- Landeshauptstadt Stuttgart
-Amt für Umweltschutz- ☎ 0711-216-0
- Landratsamt Böblingen ☎ 07031-663-0
- Landratsamt
Rems-Murr-Kreis ☎ 07151-501-0
- Landratsamt Esslingen ☎ 0711-3902-0
- Landratsamt Ludwigsburg ☎ 07141-144-0
-jeweils Wasserwirtschaftsamt-

Die Verordnung wurde im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg vom 27. Juni 2002 ab Seite 255 veröffentlicht.

--- Herausgeber: Regierungspräsidium Stuttgart ---

BADEN-
WÜRTTEMBERG

Merkblatt zur Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002

